1. Änderung

Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:

I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 Thüringer Straßengesetz wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Obliegt die Reinigungspflicht mehreren Verpflichteten eines Grundstücks, so kann von jedem die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes verlangt werden.

(2) Der Stadt Eisenach verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einschlussöffnungen der Straßenkanäle der in der Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile).

(3) Soweit die Stadt Eisenach nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich -rechtliche Aufgabe aus.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der:

a) Fahrbahnen einschließlich Radwege und Seitenstreifen,

b) Verbindungswege und Treppen zu und zwischen öffentlichen Straßen,

c) Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten,

d) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,

e) Gehwege, ~~Geh- und Radwege~~ kombinierte Rad-/Gehwege und Schrammborde,

f) Böschungen, Stützmauern, Randstreifen und Rasenstücke,

g) Überwege, Grünstreifen und Baumscheiben.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

1. die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen),
2. die dem Fußgängerverkehr selbständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind,
3. die dem Fußgängerverkehr dienenden Verbindungswege zwischen zwei Straßen
4. die Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO).

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m Breite, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Soweit Gehwege nur auf einer Straßenseite oder überhaupt nicht vorhanden sind gilt folgendes:

a) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung dieses Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu reinigen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

b) Bei Straßen, bei denen auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden oder als solcher eindeutig gekennzeichnet ist, ist ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu reinigen.

c) Befindet sich auf dem Gehweg eine Haltestelle des öffentlichen Personennah- oder Schülerverkehrs, so hat der Verpflichtete auch diese Fläche zu reinigen.

d) Sind Radwege mit einem öffentlichen Gehweg kombiniert, hat die Reinigung des Radwegteils genauso zu erfolgen, wie es die Verpflichtung für den Gehweg vorsieht.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Eisenach ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßen-reinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres

bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und

b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II
ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 5
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) ~~Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Gesundheitsgefährdung und Unsauberkeit vermieden oder beseitigt werden. Zur Reinigung gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Glas, Pappe, Papier, Verpackungen, Zigarettenresten, Laub und Wildkrautwuchs.~~ Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig, jedoch mindestens 14-tägig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge von Verunreinigungen der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Es ist Besenreinheit herzustellen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) ~~Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit ungebundener Decke umfasst die Reinigung mindestens die Beseitigung allen groben Schmutzes sowie der in Abs.1 Satz 2 aufgeführten Verunreinigungen.~~
Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit ungebundener oder wassergebundener Decke umfasst die Reinigung die Beseitigung von Fremdkörpern, allen groben Schmutzes sowie der in Abs.1 Satz 2 aufgeführten Verunreinigungen.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist in der Restmülltonne zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und

Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(6) Laub ist entweder auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren, in Bio- Tonnen zu entsorgen oder zu eigenen Lasten in Entsorgungsanlagen abzugeben.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen, gilt dies entsprechend. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugewandten Fahrbahn zu reinigen.

(3) ~~Ein Grundstück ist oder gilt durch die zu reinigende Straße als erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Die Zugangsmöglichkeit muss nicht realisiert sein.~~ Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es innerhalb der geschlossenen Ortslage an einer öffentlichen Straße anliegt oder zu dieser eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht; diese muss nicht realisiert sein. Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die ohne eine gemeinsame Grenze mit der Straße zu haben, mit der Straße durch einen Zugang oder eine Zufahrt verbunden sind (Hinterliegergrundstücke). Ein Hinterliegergrundstück gilt auch als erschlossen, wenn eine Zugangsmöglichkeit (auch Notweg) über das Vorderliegergrundstück gegeben ist. Die Länge des zu reinigenden Straßenabschnitts bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken regelt § 3 Abs. 5.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist der abgegrenzte Teil der Erdober-fläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer gesonderten Nummer eingetragen ist. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(5) Erschlossen im Sinne von Abs.3 ist ein Grundstück regelmäßig auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern usw. ohne selbständige Bedeutung liegen, soweit Zugang oder Zufahrt zum Grundstück möglich sind und die räumliche Beziehung zwischen Erschließungsanlage und Grundstück gewahrt ist.

§ 7
Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten ~~einmal wöchentlich~~ mindestens 14-tägig zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Eisenach bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8
Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Straßen, in denen die öffentliche Straßenreinigung durchgeführt wird, sind in der Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) aufgeführt.

(2) Die Verpflichteten der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

(3) Sollte aus unabwendbaren Gründen die öffentliche Straßenreinigung für die in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung genannten Straßen oder Straßenabschnitte nicht mehr durchführbar sein, so gelten die Bedingungen und Verpflichtungen vorliegender Straßenreinigungssatzung für die durch diese Straßen oder Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke.

III
WINTERDIENST

§ 9
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege, kombinierte Rad-/Gehwege, und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

~~Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Buchst. a) und b) über die Straßenreinigung gelten für die Schneeräumung entsprechend.~~
Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Buchst. a) bis d) über die Straßenreinigung gelten für die Schneeräumung entsprechend. Die Räum- und Streupflicht besteht auch für kombinierte Rad-/Gehwege. Hier gilt die Qualität des Räumens, die auch für einen Gehweg gilt.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überweg-richtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls -soweit möglich und zumutbar- zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigen Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee frei gehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, kombinierte Rad-/Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für ”Rutschbahnen”.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Buchst. a) bis d) über die Straßenreinigung gilt für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte entsprechend.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11
Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung

Oberirdische, der Straßenentwässerung oder der Brandbekämpfung (Straßeneinläufe, Unterflurhydranten, Wasserabstellventile u.a.) dienende Vorrichtungen auf den Straßen und Gehwegen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

IV
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12
Ausnahmen

(1) Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Stadt Eisenach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Zum Zweck der Handreinigung von Seitenstreifen, Parkstreifen und Parkbuchten kann ein zeitweiliges Halteverbot festgesetzt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) ~~Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), in der derzeit gültigen Fassung, findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Eisenach.~~

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Eisenach vom 07.04.2025 (Gefahrenabwehrverordnung) geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,

3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 14
Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) mit Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 15
~~In – Kraft – Treten~~ Formvorschriften und Inkrafttreten

(1) Soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht oder die Schriftform nach dieser Satzung ausdrücklich angeordnet ist, gilt die Textform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes vom 14.11.1995 außer Kraft.

Eisenach, den 18.12.2002
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Schneider
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 304 v. 30.12.2002, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 304 v. 30.12.2002), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 11.12.2002, in Kraft getreten am 31.12.2002

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1) vom 29.10.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 264 v. 11.11.2009, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 264 v. 11.11.2009), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 18.09.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung § 2 Abs. 2 Bst. e), § 6 Abs. 3) vom 19.12.2012 (Thür. Allgemeine Nr. 303 v. 29.12.2012, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 303 v. 29.12.2012), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12) vom 08.02.2018 (Thür. Allgemeine Nr. 39 v. 15.02.2018, Eisenacher Presse-Thür. Landeszeitung Nr. 39 v. 15.02.2018), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.01.2018, in Kraft getreten am 01.01.2018

geändert durch 4. Änderungssatzung .....

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung